

SATZUNG DES EIFELVEREINS ORTSGRUPPE VOSSENACK E.V.

in der Fassung vom 25.01.2019

§ 1 Name und Sitz

Die im Jahre 1908 gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein, Ortsgruppe Vossenack e.V.

Sitz der Ortsgruppe ist Hürtgenwald-Vossenack. Sie ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren.

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V.. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, eigene Konten bei Sparkassen und Banken zu führen. Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe Monschauer Land.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst Vossenack und die angrenzenden Orte.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen.

Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden.

Die Vereinsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen und Ausstellungen.

Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel.

3. Strukturelle Förderung

Der Verein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. Er unterstützt das Zustandekommen und Aufrechterhalten von internationalen Kontakten.

In ehrenamtlicher Tätigkeit unterhält der Verein ein eigenes Wanderwegenetz.

4. Jugendarbeit

Der Verein betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die finanziellen Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben der Ortsgruppe erfolgen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder
- fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- Ehrenmitglieder

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag der unter a) - d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. In dem Antrag ist die Erklärung abzugeben, dass die/der Bewerber/in bei Aufnahme alle erlassenen Bestimmungen anerkennt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Austritt ist bis zum 01. Oktober schriftlich an den Vorstand zu erklären - die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen des Eifelvereins schädigen oder
- c) den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichten.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigungen der Mitgliedschaften sind der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31.12. des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Mindestbeitrag ist der von der Mitgliederversammlung des Eifelvereins (Hauptverein) beschlossene Beitrag zur Abführung an diesen. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder nach § 5 d beträgt mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages der Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

Auf Antrag kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Notlage den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der Ortsgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben und volljährig sind. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für vier Jahre
- Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge von Ortsgruppenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen.

Über die Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Protokolle gefertigt, die von ihm und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- dem Fachwart für Kultur
- dem Fachwart für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- den Fachwarten für Wandern, Familien und Jugend, Wege und Naturschutz
- bis zu drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Übertragung mehrerer Vorstandsaufgaben auf eine Person ist statthaft. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Wanderführern.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Vorschläge für Mitgliederbeiträge, Haushaltsvoranschlag , Satzungsänderungen
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- die Genehmigung der Ausgaben
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Grünen und der Silbernen Verdienstnadel
- die Beschlussfassung über Beitritte zu Verbänden und Organisationen
- die Beschlussfassung über Beteiligungen an Veranstaltungen
- die Antragung von Ehrenmitgliedern

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet dem Schriftführer die Sitzungsniederschriften. Die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes werden innerhalb der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder eines seiner Mitglieder des Amtes entheben, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes vorliegen.

§10 Wahlen

Vorstand

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Um der Ortsgruppe eine jederzeitige Führung zu gewährleisten, erfolgt alle zwei Jahre eine Teilverstandswahl, beginnend mit dem Jahr 1993:

1. Der 1. Vorsitzende, der Kassenverwalter, der Schriftführer, der Wegewart und der Jugendwart werden ab 1993 für vier Jahre gewählt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Wanderwart und der Naturschutzbeauftragte werden in 1993 zunächst für zwei Jahre gewählt, ab 1995 für vier Jahre.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Für die Übergangszeit bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist nur nach mindestens einem Jahr Wartezeit möglich.

§ 11 Deutsche Wanderjugend

1. Die Ortsgruppe soll eine Jugendgruppe haben.

Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb der Ortsgruppe, bildet jedoch einen festen Bestandteil derselben.

2. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Es bedarf der Bestätigung durch den Hauptjugendwart und durch den Vorstand der Ortsgruppe. Im Übrigen gelten die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Wanderjugend in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nehmen an der Mitgliederversammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Auch der Vorstand des Eifelvereins (Hauptverein) hat das Recht, die Auflösung einer Ortsgruppe zu veranlassen, wenn diese sich nicht mehr als lebensfähig erweist oder den Belangen des Eifelvereins zuwider handelt, insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber dem Eifelverein nicht nachkommt. (Satzung des Hauptvereins - § 8 d).

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Eifelverein (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

§15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am 12.11.1993 einstimmig beschlossen.

52393 Hürtgenwald-Vossenack, den 12.11.1993

Vorsitzender	gez. Heinz Fazius
stv. Vorsitzender	gez. Bruno Linzenich
Geschäftsführer	
Kassenverwalter	gez. Hans-Michael Heidbüchel

1. **Satzungsänderung in der JHV am 31.10.1999:** Erweiterung des Vorstandes um einen Fachwart für Familien und Jugend und einen Fachwart für Senioren.
2. **Satzungsänderung in der JHV am 14.11.2003:** Die Kopplung „stellv. Vorsitzender (gleichzeitig Fachwart für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit)" in § 9 wird aufgehoben.
Zukünftig sind zwei Fachwarte vorgesehen: „Fachwart für Kultur" und „Fachwart für Medien und Öffentlichkeitsarbeit".
Der Satz „Die Übertragung mehrerer Vorstandsaufgaben auf eine Person ist statthaft" in § 9 bleibt erhalten.

3. Satzungsänderung in der JHV am 12.11.2010

§ 9: Die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes werden innerhalb der Vorstandsmitglieder festgelegt: neu:

Vorstandsmitgliedern kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gezahlt werden. Der Antrag auf Zahlung der Aufwandsentschädigung muss an die Mitgliederversammlung gestellt und von dieser mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Satzungsänderung in der JHV am 20.01.2012

Die unter 3. aufgeführte Satzungsänderung wurde rückgängig gemacht

5. Satzungsänderung in der JHV am 25.01.2019

§ 9: Der Seniorenwart wurde gestrichen. Neu hinzugefügt wurde die Möglichkeit, den Vorstand mit bis zu drei Beisitzern zu erweitern.